

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Hohenstein – Steckenroth, Rheingau-Taunus-Kreis, wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - vom 25.10.2007 über die Anordnung der Flurbereinigung **Hohenstein – Steckenroth**, in der Fassung des Änderungsbeschlusses Nr. 1 vom 27.06.2008 wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

Dem Flurbereinigungsverfahren Hohenstein – Steckenroth werden die in dem Grundstücksverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Flurstücke zugezogen. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

Durch die Änderungen vergrößert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 276 ha auf rund 378 ha. In der Erweiterung ist eine Fläche von ca. 10 ha Wald enthalten.

Die geänderte Grenze des Flurbereinigungsverfahrens ist auf der Gebietsübersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 durch einen orangen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Teilnehmergeinschaft

Veränderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.

2. Als **Nebenbeteiligte**:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gilt neben den unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücken auch für das mit Änderungsbeschluss Nr. 1 zugezogene Grundstück, Gemarkung Steckenroth, Flur 1, Flurstück 71.

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn, Berner Straße 11, 65552 Limburg a. d. Lahn, anzumelden.

Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. **Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums**

Nach § 34 bzw. § 85 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

- a) die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;

- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann nach § 137 FlurbG den früheren Zustand wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

7. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Gemeinde Hohenstein und der Stadt Taunusstein öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger des Landes Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung, dem Grundstücksverzeichnis und der Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von zwei Wochen (§ 6 Abs. 3 FlurbG) nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der

Gemeindeverwaltung Hohenstein, Schwalbacher Straße 1, 65329 Hohenstein, Zimmer 2.05

und der

Stadtverwaltung Taunusstein, Aarstraße 150, 65232 Taunusstein, Zimmer 105 a während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltungen.

Gründe

Bereits in den Aufklärungsversammlungen gemäß § 5 FlurbG zur Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens am 21. Juni und 29. August 2007 war von mehreren Eigentümern die Anregung vorgebracht worden, das beabsichtigte Flurbereinigungsverfahren auf annähernd die gesamte Gemarkung Steckenroth - mit Ausnahme der Ortslage - auszuweiten, da zwischen dem nordwestlichen Bereich der Gemarkung Steckenroth und dem bestehenden Verfahrensgebiet erhebliche Eigentumsverflechtungen vorliegen.

Rahmen des auf einen Schwerpunkt bezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes (SILEK) wurden auch hier erhebliche Mängel im ländlichen Wegenetz und in den Bewirtschaftungsstrukturen aufgezeigt, die ohne die Durchführung von baulichen Maßnahmen und gleichzeitiger Bodenordnung nicht beseitigt werden können. Durch die Einziehung von Wirtschaftswegen und der Verbesserung des Wegenetzes bezüglich Lage und Zustand, können günstigere Bewirtschaftungsflächen geschaffen und durch die Zusammenlegung von Eigentums- und Pachtflächen die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft verbessert werden.

Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur sind die Maßnahmen so durchzuführen, dass der Erosionsschutz verbessert wird.

Um die Landentwicklung zu fördern, ist die ökologische Situation in der Feldflur durch Landschafts- und Freiraumgestaltung sowie die der Fließgewässer und Auen, insbesondere im Diebbachtal zu verbessern. Dabei ist den Erfordernissen der Naherholung und des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen.

Die Zuziehung der Grundstücke Gemarkung Steckenroth Flur 7 Flurstücke 45/1 und 45/2, Flur 8 Flurstück 182 und Flur 10 Flurstücke 2 bis 5 dienen der Berichtigung des Flurbereinigungsbeschlusses vom 25.10.2007.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über die geplante Erweiterung des Verfahrensgebietes und somit über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Änderung des Flurbereinigungsbeschlusses und damit der Verfahrensgebietserweiterung zugestimmt, bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben.

Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über die geplante Änderung unterrichtet worden.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der **Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstrasse 16, 65195 Wiesbaden**, erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Wetzlar, den 22.10.2010

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Im Auftrag


(Ufer)



Anlage 1

zum Änderungsbeschluss Nr. 2 der Flurbereinigung Hohenstein- Steckenroth Az: F 1700

Grundstücksverzeichnis (zuzuziehende Grundstücke)

Gemarkung Steckenroth

Flur 2 Flurstücke 2 bis 66, 109/1, 110/2, 111/2, 112 bis 122 und 130 bis 183
Flur 3 Flurstücke 2, 3, 4/1, 4/2, 12 und 13/2
Flur 7 Flurstücke 45/1 und 45/2
Flur 8 Flurstück 182
Flur 9 Flurstücke 2/3, 5/1, 5/2, 6 bis 10, 11/2, 12 bis 17 und 21
Flur 10 Flurstücke 2 bis 5

Gemarkung Breithardt

Flur 47 Flurstücke 9/2, 28, 31 und 32
Flur 49 Flurstücke 139/2, 140/5, 141 und 142